

Verhaltenskodex



für Geschäftspartner



Inhalt

Seite

A.	Einleitung	3
B.	Grundlagen und Geltungsbereich	3
C.	Anforderungen an Lieferanten	
	I. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen	
	Keine Kinderarbeit	3
	Keine Zwangsarbeit, moderne Sklaverei und Menschenhandel .	
	Faire Entlohnung und Arbeitszeiten . Diskriminierungsverbot	4
	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlung . Arbeits- und Gesundheitsschutz . Recht an Grund und Boden . Sicherheitspersonal	6
	II Ethisches Geschäftsverhalten	
	Korruptionsprävention . Fairer Wettbewerb . Geldwäscheprävention . Datenschutz . Ausfuhr- und Zollbestimmungen	6
	III Umwelt	
	Umweltschutz	6
	Reduzierung von Umweltbelastungen . Umgang mit gefährlichen Stoffen . Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	7
	IV Umsetzung	
	Verpflichtung . Qualifiziertes Management . Audit .	
	Hinweis- und Beschwerdemanagement	8
	Recht auf Aussetzung und Kündigung	9

Hinweis:

* Mit AGRAVIS sind im folgenden die AGRAVIS Raiffeisen AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gemeint. Weitere Informationen hierzu können im Bereich Recht erfragt werden.

A. Einleitung

Die AGRAVIS Raiffeisen AG erkennt ihre Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt an und bekennt sich zu einer legalen sowie ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. AGRAVIS* ist bestrebt, ihr unternehmerisches Handeln und ihre Produkte nachhaltig zu gestalten. Die Integrität der Lieferanten von AGRAVIS ist dafür wesentliche Voraussetzung. Deshalb erwartet AGRAVIS von ihnen, dass sie ebenfalls allen einschlägigen gesetzlichen und ethischen Anforderungen gerecht werden und die anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards [ESG] einhalten.

Der vorliegende Lieferantenkodex fasst die Anforderungen von AGRAVIS an ihre Lieferanten und an eine verantwortungsvolle Beschaffung zusammen. Damit kommt AGRAVIS ihren Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz nach und sorgt so für Aufdeckung, Abhilfe und Verhinderung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Risiken in ihrer Lieferkette.

B. Grundlagen und Geltungsbereich

Der Lieferantenkodex basiert auf international anerkannten Prinzipien aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und dem UN Global Compact.

AGRAVIS bekennt sich zu den in diesem Kodex aufgestellten Grundsätzen und nimmt ihre Lieferanten in die Pflicht, diese Grundsätze in gleicher Weise einzuhalten und umzusetzen.

AGRAVIS verlangt von ihren Lieferanten darüber hinaus, dass deren Lieferanten und Dienstleister, die direkt oder indirekt Produkte oder Dienstleistungen für AGRAVIS bereitstellen (zusammen „Zulieferer“), sich ebenfalls an diese oder vergleichbare Grundsätze halten. Die Lieferanten müssen die Anforderungen aus diesem Kodex in geeigneter Form an ihre Zulieferer weitergeben und die gesetzlich geforderten Maßnahmen zur Umsetzung in ihrer eigenen Lieferkette ergreifen.

C. Anforderungen an Lieferanten

I Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

1. Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Weise eingesetzt oder unterstützt werden. Der Lieferant beschäftigt keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im relevanten Land oder unter der anwendbaren Rechtsordnung. Ist kein Mindestalter für die Beschäftigung festgelegt, beschäftigt der Lieferant keine Kinder unter 15 Jahren. Beschäftigte unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben, z. B. hinsichtlich der national gültigen Arbeitszeiten und -bedingungen.

2. Keine Zwangsarbeit, moderne Sklaverei und Menschenhandel

Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Der Lieferant nutzt keine Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder unfreiwillige Arbeit. Alle Beschäftigten müssen vor Arbeitsantritt frei vereinbarte Arbeitsunterlagen in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten, die ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte respektieren. Beschäftigte müssen die Kontrolle über ihre Ausweispapiere behalten. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer darf vom Arbeitgeber nicht beeinträchtigt werden. Der Lieferant ist für die Zahlung von Gebühren und Abgaben verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung anfallen. Bestrafungen, psychischer und physischer Zwang sind verboten. Disziplinarrichtlinien und -verfahren sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

3. Faire Entlohnung und Arbeitszeiten

Der Lieferant hält die nationalen Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Arbeitgeberleistungen ein. Der Lieferant muss sicherstellen, dass Überstunden freiwillig geleistet werden. Er soll Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden seiner Beschäftigten und ihre Vergütung führen. Der Lieferant bezahlt die Beschäftigten pünktlich, regelmäßig und in voller Höhe in der gesetzlichen Währung des Beschäftigungslandes und teilt den Beschäftigten die Grundlage, nach der sie bezahlt werden, verständlich und eindeutig mit. Abzüge von Löhnen und Gehältern als Disziplinarmaßnahme sind nicht gestattet, es sei denn, sie sind nach lokalem Recht zulässig. Soweit der Mindestlohn nicht ausreichen sollte, um die Grundbedürfnisse eines Arbeitnehmers zu befriedigen, sollte der gezahlte Lohn über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Gibt es keine gesetzlichen Standards in dem Land, ist das Entgelt so zu bemessen, dass es die Grundbedürfnisse gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 131 über die Festsetzung von Mindestlöhnen deckt.

4. Diskriminierungsverbot

Die Lieferanten sollen Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration fördern. Der Lieferant sorgt für eine respektvolle Arbeitsumgebung. Er darf nicht aufgrund von Geschlecht und Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft, Kaste, Familienstand oder Mutterschaft, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Behinderung, Staatsangehörigkeit, sozialer oder ethischer Herkunft, Alter oder weiterer durch Gesetze geschützte Merkmale diskriminieren oder eine solche Diskriminierung hinnehmen.

Bei Anstellung, Beschäftigung, Vergütung und Gewährung von sonstigen Vergünstigungen sowie Beförderung, Kündigung und Pensionierung ist Chancengleichheit zu wahren. Jegliche Form psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung darf nicht ausgeübt oder toleriert werden. Die Privatsphäre der Beschäftigten ist zu achten.

Mobbing als systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren und Ausgrenzen einer Person mit dem Ziel oder der Konsequenz, die gemobbte Person zu verunsichern, herabzuwürdigen oder aus dem Arbeitsumfeld auszugrenzen, wird von AGRAVIS nicht toleriert. AGRAVIS tritt einer nicht akzeptablen Behandlung von Mitarbeitenden, insbesondere sexuellen oder verbalen Belästigungen, entschieden entgegen.

5. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Lieferanten müssen das Recht der Mitarbeitenden auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit respektieren. Die Mitarbeitenden oder ihre Vertreter müssen die Möglichkeit haben, sich zu versammeln, zu organisieren und offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren. Der Lieferant erkennt an, dass im Rahmen der geltenden lokalen Gesetze Tarifverhandlungen geführt werden.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

AGRAVIS verlangt, dass ihre Lieferanten eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstreben. Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

Den Beschäftigten wird insbesondere der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie eine angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, adäquate Sanitäreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt. Alle Mitarbeitenden müssen regelmäßig und in angemessener Weise in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Unfallschutz und Notfälle am Arbeitsplatz geschult werden. Werden den Mitarbeitenden Unterkünfte zur Verfügung gestellt, müssen diese den Grundbedürfnissen entsprechen.

7. Rechte an Grund und Boden

Die Lieferanten müssen die Rechte an Grund und Boden, einschließlich der kollektiven und traditionellen Rechte von Frauen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, die von ihren Tätigkeiten und Beschäftigungspraktiken betroffen sind, respektieren.

8. Sicherheitspersonal

Der Lieferant darf zum Schutz seines Geschäfts keine privaten oder staatlichen Sicherheitskräfte einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Einweisung oder Kontrolle durch den Lieferanten die Gefahr besteht, dass der Einsatz der Sicherheitskräfte gegen das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung verstößt oder eine Gefahr für Leib und Leben oder für die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit darstellt.

Bei der Beauftragung von Sicherheitspersonal zum Schutz eines Projekts oder Standorts werden Maßnahmen ergriffen, um das Risiko von Menschenrechtsverletzungen zu minimieren.

II Ethisches Geschäftsverhalten

1. Korruptionsprävention

AGRAVIS verlangt von ihren Lieferanten, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Geschäfte in ethisch vertretbarer Weise und in Übereinstimmung mit allen geltenden Regelungen und Bestimmungen durchführen. Er verspricht oder gewährt keine Vorteile, um Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen. Alle Geschäfte des Lieferanten sollen in seinen Büchern entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen dokumentiert werden.

2. Fairer Wettbewerb

Der Lieferant hält geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein. Insbesondere verpflichtet er sich, Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, zu unterlassen.

3. Geldwäscheprävention

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein. Er führt Finanzaufzeichnungen und erstellt Berichte gemäß den internationalen Gesetzen und Standards.

4. Datenschutz

Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nationalen und für das jeweilige Land gültigen Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie behördliche Vorgaben zu beachten.

5. Ausfuhr- und Zollbestimmungen

AGRAVIS erwartet von ihren Lieferanten, dass die geltenden Außenhandelsbestimmungen sorgfältig geprüft und eingehalten werden. Insbesondere wird der Lieferant nicht gegen ein Embargo verstoßen.

III Umwelt

1. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zum Umweltschutz und wird seine Tätigkeit auf eine ökologisch verantwortliche Weise ausüben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Ressourcenschonung, Emissionsminderung und die Einhaltung von geltendem Recht im Bereich des Umweltschutzes. Der Lieferant wird geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen ergreifen, um den Umweltschutz sicherzustellen. Lieferanten sind dazu aufgefordert, neueste technische Standards zur Erreichung einer bestmöglichen Ressourceneffizienz anzustreben.

2. Reduzierung von Umweltbelastungen

Der Lieferant reduziert seine Emissionen gemäß dem Stand der Technik so weit wie möglich. Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder recyceln. Eingesetzte Materialien sollten wiederverwendbar sein.

Der Lieferant achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Einsatz sparsam im Verbrauch von Energie und natürlicher Ressourcen ist. Der Lieferant soll wirtschaftliche Lösungen finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen.

Der Lieferant soll den CO₂-Fußabdruck seiner Geschäftstätigkeit und Produkte bewerten und optimieren. Er muss sicherstellen, dass er keine schädlichen Bodenverunreinigungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, schädlichen Lärmemissionen oder einen übermäßigen Wasserverbrauch verursacht, die sich negativ auf die Gesundheit von Menschen, ihren Zugang zu sauberem Wasser oder sanitären Einrichtungen auswirken oder die natürlichen Ressourcen, die für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln benötigt werden, erheblich und negativ beeinflussen.

3. Umgang mit gefährlichen Stoffen

Der Lieferant muss gefährliche Materialien, Chemikalien und Stoffe kennzeichnen, überwachen und kontrollieren und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung gewährleisten. Mitarbeiter in Schlüsselpositionen müssen sich der Produktsicherheitspraktiken bewusst sein und werden entsprechend geschult. Die Lieferanten dürfen keine persistenten organischen Schadstoffe herstellen oder verwenden und müssen diese auf umweltverträgliche Weise handhaben, sammeln, lagern und entsorgen. Gefährliche Abfälle müssen ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen behandelt und entsorgt werden.

4. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

IV Umsetzung

1. Verpflichtung

Der Lieferant wird die betroffenen Mitarbeiter über die Verhaltensregeln informieren und ein geeignetes System zur Kontrolle und Einhaltung der Regeln unterhalten. Die Parteien vereinbaren, dass die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes eine wesentliche Vertragspflicht darstellt. Dieser Verhaltenskodex soll nicht die Gesetze und Vorschriften in den Ländern ersetzen, in denen der Lieferant tätig ist. Dies gilt auch für internationale Antikorruptionsgesetze wie den US Foreign Corrupt Practices Act und den UK Bribery Act, sofern anwendbar.

2. Qualifiziertes Management

AGRAVIS legt bei der Auswahl von und der Zusammenarbeit mit Lieferanten Wert darauf, dass diese aktiv ein Qualitätsmanagement, ein Umweltmanagement, ein Energiemanagement sowie ein Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzmanagement oder ein gleichwertiges Management betreiben.

3. Audit

AGRAVIS ist berechtigt, von den Lieferanten notwendige Informationen zur erforderlichen Umsetzung der Inhalte dieses Kodex zu verlangen. AGRAVIS behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Kodex durch den Lieferanten anlassbezogen zu überprüfen. Sofern ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoß vorliegt, kann unter Berücksichtigung der Schwere des möglichen Verstoßes ein Audit ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

4. Hinweis- und Beschwerdemanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, AGRAVIS über Verstöße gegen diesen Kodex zu informieren. AGRAVIS hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das jedem offensteht und über das Hinweise auf Verstöße abgegeben werden können. Nähere Informationen dazu sind abrufbar auf der Website von AGRAVIS unter agrav.is/verhaltenskodex oder www.report-tvh.com.

Der Lieferant soll ein eigenes Beschwerdeverfahren einrichten. Erhält er einen plausiblen Hinweis auf mögliche Verstöße gegen diesen Kodex, teilt er AGRAVIS dies unverzüglich mit.

Der Lieferant muss die Beschäftigten regelmäßig über die Beschwerdeverfahren informieren und schulen. Jegliche Form der Vergeltung gegen Beschäftigte, die in redlicher Absicht einen Hinweis abgeben, ist verboten.

5. Recht auf Aussetzung und Kündigung

AGRAVIS hält sich bei Nichterfüllung der Regelungen in diesem Kodex das Recht vor, Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann AGRAVIS die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten aussetzen oder kündigen. Vor der Kündigung wird AGRAVIS über diese Absicht informieren und eine angemessene Frist zur Beseitigung oder, falls dies nicht in angemessener Zeit möglich ist, zur Minimierung des Verstoßes setzen.

Falls der Verstoß auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten beruht und AGRAVIS unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann, kann AGRAVIS die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen.

Ort, Datum

Lieferant, vertreten durch ... (Unterschrift)

AGRAVIS Raiffeisen AG

Industrieweg 110 . 48155 Münster

Tel. 0251 . 682-0 . www.agravis.de

